

Internationale Entwicklung auf dem Gebiet der Textilkennzeichnung

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Mittex : die Fachzeitschrift für textile Garn- und Flächenherstellung
im deutschsprachigen Europa**

Band (Jahr): **78 (1971)**

Heft 5

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-679143>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Internationale Entwicklung auf dem Gebiet der Textilkennzeichnung

An der Generalversammlung der Schweiz. Arbeitsgemeinschaft für das Textilpflegezeichen vom 6. April 1971 in Zürich hielt H. A. Solinski (Geschäftsführer des Exportverbandes der Schweiz. Bekleidungsindustrie) ein der Textilkennzeichnung gewidmetes Referat, das wir nachstehend etwas gekürzt zum Abdruck bringen.

Red.

EFTA-Ländern letztlich auch die Schweiz anschliessen muss, hat seinen Zweck nicht erreicht, wenn sich nicht auch die USA und die britischen Commonwealth-Länder zu einer Zusammenarbeit bereitfinden. Dies bedingt jedoch weniger ein wirtschaftliches als ein politisches Umdenken dieser Staaten.

Der Weg zur internationalen Textilkennzeichnung

Den Anstoss zur Internationalisierung der Textilkennzeichnung gab die Tatsache, dass im Laufe der Jahre in zahlreichen Staaten Dickichte von freiwillig geschaffenen oder gesetzlich erlassenen Bestimmungen zur Textilkennzeichnung entstanden sind, welche im wahrsten Sinne des Wortes technische Handelshemmnisse darstellen und den intensiven Bestrebungen der Liberalisierung des Welthandels in schwerwiegender Weise zuwiderlaufen. Die nationalen Konsumentenorganisationen, welche sowohl in Europa als auch in Uebersee den Anstoss zu Textilkennzeichnungsvorschriften gaben und diese zum Teil vehement forderten, sind sich dabei kaum je im klaren gewesen, welche arbeitstechnischen und finanziellen Belastungen sie den Fabrikanten auferlegten und welchen Schaden sie der exportorientierten Textil- und Bekleidungsindustrie zufügten. Ich möchte zwar nicht bestreiten, dass das Anliegen der Konsumenten, wahrheitsgetreu gezeichnete Textilwaren zu kaufen, legitim, in jeder Beziehung gerechtfertigt und auf Grund der technischen Anforderungen unserer Verbraucherwirtschaft sogar erforderlich ist. Gleichzeitig hätte sich aber die Einsicht durchsetzen müssen, dass bei der heutigen engen Marktverflechtung nur eine internationale Lösung erstrebenswert ist. Es brauchte deshalb Erlasse wie das mit Gründlichkeit vorbereitete, aber bisher nicht in Kraft getretene Textilkennzeichnungsgesetz der Bundesrepublik Deutschland vom 15. Januar 1969 oder das spanische Gesetz zur Vereinheitlichung der Etikettierung und Kennzeichnung von Textilprodukten vom 18. Februar 1970, bis das Mass des Zumutbaren überschritten war. Damals waren es vor allem die EWG-Partner Deutschlands, welche die Initiative ergriffen, um eine internationale Regelung zu finden, durch welche die zwischen den einzelstaatlichen Vorschriften für Textilbezeichnungen vorhandenen Unterschiede beseitigt werden sollten.

Das Hauptanliegen der Industrie besteht heute darin, dass eine Textilkennzeichnung gefunden wird, die letztlich über die EWG hinausreicht und nicht nur für die europäischen Länder, sondern auch in überseeischen Staaten gilt. Dadurch wird gewährleistet, dass ein freier Textil- und Bekleidungswarenaustausch nicht mehr durch unsinnige administrative Einzelforderungen gewisser Staaten beeinträchtigt wird. Vor allem sollte über eine internationale Nomenklatur auch der Weg zu einer weltweit verständlichen Etikettierung gefunden werden, womit letztlich der Konsumentenschaft am meisten geholfen wäre. Dieser Weg ist jedoch mit Steinen reichlich gepflastert: Der Vorstoss zu einer einheitlichen EWG-Textilkennzeichnung, der sich im Falle von Assoziierungs- oder Freihandelsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den

Stand der Arbeiten zur Erreichung internationaler Textilkennzeichnungsvorschriften

Wie schon kurz erwähnt, kennen heute die meisten westlichen Industriestaaten freiwillig geschaffene oder gesetzlich erlassene Bestimmungen, welche die Zusammensetzung, die Bezeichnung oder die Etikettierung von Textilerzeugnissen in irgendeiner Form regeln. Im Hinblick auf die Schaffung international gültiger Textilkennzeichnungsvorschriften verdienen jedoch nur die Bemühungen der diesbezüglichen Kommission der Europäischen Gemeinschaft sowie die Arbeit um die Trade Regulation Rules der USA, welche auch das Textile Care Labelling umfasst, besondere Beachtung.

Die Vorschläge des EWG-Rates betreffend die Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Bezeichnung von Textilerzeugnissen

Gestützt auf Artikel 100 des Vertrages zur Gründung der EWG hat der Rat der Europäischen Gemeinschaften festgestellt, dass die nationalen Textilkennzeichnungsvorschriften technische Handelshemmnisse darstellen, die nur beseitigt werden können, wenn das Inverkehrbringen von Textilerzeugnissen auf Gemeinschaftsebene einheitlichen Regelungen unterliegt. Daher sollen die Bezeichnungen der Textilfasern sowie die Angaben auf den Etiketten, den Markenzeichen und in den Dokumenten, welche die Textilerzeugnisse bei den einzelnen Vorgängen in Industrie und Handel begleiten, harmonisiert werden. Nach Ansicht des Rates sind auch einige Produkte einzubeziehen, die nicht ausschliesslich aus Textilien bestehen, deren textiler Teil jedoch wesentlicher Bestandteil des Erzeugnisses ist oder durch besondere Angaben des Herstellers, des Verarbeiters oder des Händlers hervorgehoben wird. Hingegen erscheint es nicht zweckmässig, zwingende einheitliche Regeln für Textilerzeugnisse vorzusehen, die wegen ihrer besonderen Art oder wegen ihres geringen Handelswertes für den Warenverkehr von untergeordneter Bedeutung sind.

Um das angestrebte Ziel der Unterrichtung und des Schutzes des EWG-Konsumenten zu erreichen, wurde ein erster, 18 Artikel umfassender Entwurf über Rechtsvorschriften zur Textilkennzeichnung ausgearbeitet, der auf einem Zweistufenverfahren beruht: In erster Linie sollte der Gebrauch von Bezeichnungen, die bei den Benützern und Verbrauchern besonderes Ansehen geniessen, von bestimmten Bedingungen abhängig gemacht werden. Im zweiten Schritt wäre sodann ein Verfahren für die Probenentnahme und die Analyse von Textilerzeugnissen vorzusehen, um jede Möglichkeit von Beanstandungen auszuschliessen.

Der sachliche Inhalt der EWG-Richtlinien zur Angleichung der Rechtsvorschriften über die Bezeichnung von Textilerzeugnissen kann im einzelnen folgendermassen umrissen werden:

a) Das Prinzip der Erfassung aller Textilfasern

Der Richtlinienentwurf (Artikel 2) sieht eine Regelung vor, die generell auf *alle Textilfasern* anzuwenden ist, wobei kleinere Abweichungen zugelassen sind, die sich aus technischen Gründen als notwendig erweisen. Damit wird im Unterschied zu einer Rechtsvorschrift für jede einzelne Faserart das Ziel angestrebt, den Verbraucher objektiv zu informieren.

b) Das Prinzip der Etikettierungs- und Kennzeichnungspflicht

Der Kommissionsentwurf schafft die Verpflichtung, dass die Art der Fasern, die bei der Herstellung von Textilerzeugnissen verwendet werden, anzugeben ist, damit der Verbraucher gegen ungenaue mündliche Angaben von unseriösen oder einfach unwissenden Verkäufern geschützt sei. Textile Produkte müssen somit etikettiert oder gekennzeichnet werden, wenn sie zum Zwecke industrieller Verarbeitung oder zum Handel auf den Markt gelangen; Etikettierung oder Kennzeichnung können jedoch durch Begleitpapiere in Form von Handelsdokumenten ersetzt werden, wenn die Erzeugnisse nicht zum Verkauf an den Verbraucher vorgesehen sind.

Als Textilerzeugnisse im Sinne der Richtlinien gelten alle, die im rohen, halbbearbeiteten, bearbeiteten, halbverarbeiteten, verarbeiteten, halbkonfektionierten oder konfektionierten Zustand ausschliesslich Textilfasern enthalten, unabhängig von dem zu ihrer Mischung beziehungsweise zu ihrer Vereinigung angewandten Verfahren. Es fallen aber auch Produkte unter die Vorschriften, deren textiler Gewichtsanteil weniger als 100 % beträgt sowie Textilien, die in anderen Waren eingearbeitet sind, zum Beispiel bei Bodenbelägen, Regen- und Sonnenschirmen usw.

c) Die Art der Bezeichnung

Die Kennzeichnungspflicht bezieht sich grundsätzlich auf die *Art der Fasern* und nicht auf die Gebrauchseigenschaften des in den Handel gebrachten Erzeugnisses. Dem Richtlinienentwurf ist deshalb eine Anlage I beigegeben, in der die Fasern (gemäss Artikel 2) und die dafür gültigen Bezeichnungen aufgeführt sind. Für alle anderen, in der Liste nicht enthaltenen Fasern dürfen die offiziellen Bezeichnungen, sei es alleinstehend, in Wortverbindung, als Eigenschaftswort oder in einer Fremdsprache nicht verwendet werden. Dies gilt insbesondere auch für Markenzeichen, die durch die Verwendung einer textilen Bezeichnung beim Benutzer und Verbraucher ein besonderes qualitatives Ansehen hervorrufen (z. B. Seiden-Griener-Erzeugnisse, Wollen-Keller-Produkt). Bei Textilwaren, die aus zwei oder mehreren Fasern bestehen, von denen keine einen Anteil von 85 % des Gesamtgewichtes erreicht, muss die Bezeichnung durch Benennung der vorherrschenden

Faser und die Angabe ihres Gewichtsprozentsatzes mit vorgeschriebener Aufzählung der anderen Bestandteile des Produktes in absteigender Reihenfolge ihres Gewichtsanteiles erfolgen.

d) Der Geltungsbereich

Der Richtlinienentwurf sieht einen örtlichen und einen sachlichen Geltungsbereich vor:

Grundsätzlich sind die Vorschriften zur Anwendung in den Mitgliedstaaten der EWG bestimmt. Der Abschluss von Handelsabkommen mit Spanien und Israel — und wie wir heute hoffen dürfen, gelegentlich auch mit der Schweiz — wird jedoch von vornherein eine Ausweitung des örtlichen Geltungsbereiches mit sich bringen, da die Liberalisierung des Textilhandels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Drittstaaten zwangsläufig nach einer Harmonisierung der Textilkennzeichnungs-Vorschriften ruft. In sachlicher Hinsicht bestimmt sich der Geltungsbereich der Richtlinien nach verschiedenen Kriterien, der Art der Faser, der Art der Erzeugnisse, der Art der ins Auge gefassten Warentransaktionen und sonstigen Handlungen der Wirtschaftssubjekte. Allgemein wird hierbei auf die technischen Erfordernisse abgestellt, sei es hinsichtlich der Kunst- und Synthetikfaserkategorien, der erforderlichen Ausnahmelisten für gewisse Erzeugnisse oder der Verpflichtungen, die innerhalb des Produktions- und Distributionskreislaufes den Wirtschaftssubjekten auferlegt werden.

Soweit die Uebersichten über die Absichten des EWG-Rates. Zurzeit rechnet man damit, dass es spätestens im Juni zu einer Entscheidung über die Richtlinien zur Angleichung der Rechtsvorschriften über die Bezeichnung von Textilerzeugnissen innerhalb der EWG kommen wird. Der Grund für die Verzögerung lag darin, dass innerhalb der Kommission noch in den letzten beiden Monaten in verschiedenen wichtigen Punkten kein Einvernehmen bestand.

Proposed Trade Regulation Rule for Textile Products

Die Entwicklung der Textilkennzeichnung in den USA ist weit weniger durchsichtig als diejenige in der EWG. Dies hängt damit zusammen, dass das Rulemaking Proceeding in den Vereinigten Staaten ein recht kompliziertes Verfahren darstellt. Die Unterabteilung «Trade Regulation Rules» der Federal Trade Commission, in deren Arbeitsbereich die Textilkennzeichnung fällt, wirkt in erster Linie koordinierend statt legislativ, weil ihre Tätigkeit gänzlich auf dem Ergebnis von Hearings aufbaut. Dazu kommt, dass die USA nach einem integrierten System einer Textilverkaufsordnung suchen, das die materielle Zusammensetzung der in den Handel gebrachten Textilien, die eigentliche Textilkennzeichnung und die Pflegekennzeichnung vereinigt. Ferner spielen bei der ganzen Entwicklung politische Motive mit, indem man der Schaffung eines gemeinsamen europäischen Marktes mit Besorgnis entgegenseht und nach Möglichkeit nichts unternehmen möchte, was die Handelsbeziehungen oder genau genommen die Exportchancen, beeinträchtigt. Man erkennt deshalb ledig-

lich aus Hearingprotokollen und gesetzlichen Einzelerlassen, wie beispielsweise dem neu überarbeiteten «Flamable Fabrics Act», welche Tendenzen bei der Schaffung von Textilverordnungen vorherrschen.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die Nixon-Administration eine sehr konsumentenfreundliche Politik betreibt, die zu einer steigenden Aktivität der Konsumentenschutzorganisation geführt hat. Dadurch ist zu erwarten, dass nach der Veröffentlichung der endgültigen EWG-Textilkennzeichnungsvorschriften mit neuen Vorstößen zu rechnen ist, um so mehr als man nach dem Abschwelen des Mill's Bill-Rummels in gewissen Kreisen befürchtet, dass die Textildiskussion zu Ende sei. Im Sinne einer vorsichtigen Prognose erlaube ich mir deshalb, auf folgende mögliche Entwicklungen in Hinsicht auf eine erweiterte Textilkennzeichnung in den USA aufmerksam zu machen:

- a) Die Schaffung von Richtlinien für die Verwendung bestimmter Fasern und Hilfsmaterialien bei der Herstellung von in den USA in den Handel gebrachten Textilerzeugnissen (Verbot von Rohstoffen und Hilfsmaterialien, welche störende Wirkungen beim Konsumenten hervorrufen; z. B. Hautreizungen bei Kleidungsstücken).
- b) Die Ausdehnung der Kennzeichnungspflicht auf die Gebrauchseigenschaften der in den Handel gebrachten Erzeugnisse.
- c) Die Schaffung von engen formellen Etikettierungsvorschriften im Zusammenhang mit einer eigenen Materialnomenklatur.

Diese restriktiven Bestrebungen dürfen ausnahmsweise auch die Zustimmung der eigenen Fabrikantenkreise finden, da diese in jeder Art von Handelshemmnissen eine Möglichkeit zur Verminderung der Textil- und Bekleidungsimporte erblicken. Die Textilkennzeichnungsbestrebungen in den USA lassen deshalb wenig Hoffnung übrig, dass die erforderliche Internationalisierung der Textilkennzeichnungsvorschriften weltweit rasch voranschreiten.

Beurteilung der schweizerischen Textilkennzeichnungsgrundsätze im Lichte der internationalen Entwicklung

Ich darf als bekannt voraussetzen, dass die Verbände der Schweizerischen Textilindustrie und des Textileinzelhandels durch Beschluss vom 6. Oktober 1969 freiwillig Textilkennzeichnungs-Grundsätze erlassen und mit Wirkung ab 1. Januar 1970 in Kraft gesetzt haben. Vergleicht man diese für die Schweiz gewählte Regelung mit den im Augenblick international bedeutendsten Richtlinien, den vorgeschlagenen EWG-Textilkennzeichnungsvorschriften, so fällt auf, dass die schweizerische Lösung eine den echt eidgenössischen Gepflogenheiten entsprechende Rahmenvereinbarung darstellt, während die EWG einem eng begrenzten Gesetz entgegengeht. Nach dem materiellen Inhalt betrachtet, zeigt sich allerdings, dass man an beiden Orten von denselben Grundlagen ausging und weitgehend die gleichen Gedankengänge verfolgt hat. Dennoch ist man teilweise zu unterschiedlichen Lösungen gelangt, so zum Beispiel im sachlichen Anwendungsbereich, bei der Materialbezeichnung und bei den Deklarationsrichtlinien.

Die schweizerische Lösung darf für sich sogar den Anspruch erheben, in verschiedener Hinsicht logischer zu sein als der EWG-Vorschlag: Erwähnt sei in diesem Zusammenhang, dass in den schweizerischen Grundsätzen (Art. 5.2, Abs. 2) die Bezeichnung «rein» ausgemerzt wurde, während der EWG-Rat für Wolle (Art. 4) an diesem missverständlichen Begriff festzuhalten gedenkt. Trotz diesen und weiteren Vorzügen, welche die freiwilligen schweizerischen Textilkennzeichnungsgrundsätze besitzen und trotzdem, dass sie unseren wirtschaftlichen Gegebenheiten und Auffassungen besser entsprechen als ein Gesetz, stellen sie nach meiner Meinung eine Fehlleistung dar: Hätte man zwei Jahre zugewartet, wäre man in der Lage gewesen, in der Schweiz Textilkennzeichnungsgrundsätze einzuführen, die schon in kurzer Zeit in Europa allgemein verbindlich sind. So aber, stehen wir heute vor der Tatsache, dass wohl bereits 1972 auf die bestehenden Richtlinien verzichtet werden und die Einführung der europäischen Regelung an die Hand genommen werden muss.

Helvetisches Mosaik

Der Personalbestand der Bundesverwaltung und der ihr angeschlossenen Betriebe lag 1970 um 817 Personen oder 2,8 % über demjenigen des Vorjahres. Die Durchschnittsbezüge von 21 573 (Vorjahr 20 294) Franken Jahresgehalt lassen sich sehen. Dabei darf man aber nicht vergessen, dass Spitzensaläre der sieben Bundesräte und die hohen «Gagen» zahlreicher Chefbeamter keineswegs fürstliche Entlohnungen namentlich von Sekretärinnen und Kanzlisten wettmachen. Offenbar übt das Arbeiten unter der Bundeskuppel immer noch eine beachtliche Anziehungskraft aus, und vielleicht lockt sogar der 13. Monatslohn ...

*

Der stellungspflichtige Jahrgang 1951 umfasste 39 396 Rekruten und war ungefähr 1450 Jünglinge kleiner als der Jahrgang 1950. Als dienstuntauglich wurden 5200 erklärt; die Hauptursache sind Rückenschäden!

Um die Moral etwas aufzupolieren, sind nicht nur die militärischen Formen modernisiert worden, sondern auch die Bekleidung der Wehrmänner. Die Entwicklung der Mannschaftsausgangsuniform und des Gebirgskampfanzugs steht vor dem Abschluss. Auch ist mit der Abgabe von Ausgangsregenmänteln an die Truppe begonnen worden.

*

Dass die Nachfrage hinter dem Stellenangebot nachhinkt, ist nachgerade bekannt. So mag es im ersten Moment erstaunen, dass die Arbeitslosenversicherung letztes Jahr trotzdem 1,25 Millionen Franken an Taggeldern für rund